

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedrichsruhe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 14.05.2019 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Gebührenschuldner und Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedrichsruhe, die Kita „Pfiffige Füchse“, ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesstättenförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dient. Die Betreuung erfolgt in Krippe und Kindergarten.

2. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz kann gestellt werden, wenn das Kind geboren ist. Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- 1.) Kinder aus der Gemeinde Friedrichsruhe
- 2.) bereits betreute Geschwisterkinder
- 3.) Datum der Antragstellung

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gemeinde Friedrichsruhe erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend dem bestätigten Betreuungsbedarf, festgelegt.

Die Höhe der in der Anlagen 1 aufgeführten Elternbeiträge bemisst sich nach der im Leistungsvertrag für den Leistungszeitraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Die Anlagen 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

3. Die Gebühr ist bis zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig. Entsprechend des Betreuungsvertrages kann die Gebühr per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

4. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind, durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 14 Tagen, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5. Die Gemeinde Frierichsruhe delegiert die Leistungserbringung zur Mittagsverpflegung, einschließlich Abrechnung und Mahnverfahren, an einen Caterer. Die Kosten der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 3

Gebührenmaßstab/Gebührensatz

1. Die Gebühr wird monatlich pro Kind entsprechend des nachfolgend genannten Betreuungsumfangs der Anlage 1 erhoben:

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30 – 14:30 Uhr

für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 4 Stunden täglich, in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr

Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

Randzeiten:

täglich von 04.45-06.00 Uhr sowie 18.00- 20.45 Uhr für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr

täglich von 05.30-06.00 Uhr sowie 18.00- 20.00 Uhr für Kinder unter 2 Jahren

Die Nutzung der Randzeiten ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Bedarfs vom FD Jugend des Landkreises Ludwigslust möglich.

2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

3. Änderungsanträge sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. des Monats diese für den ganzen Monat gültig. Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese zum 1. des Folgemonats gültig.

4. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.

5. Sonderkündigungsrecht des Trägers

Das Amt Crivitz kann im Auftrag des Trägers den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Satzung vorliegen;
- wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen

und diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen und dokumentiert wurden.

6. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

7. Bei Fernbleiben des Kindes durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Gebühr erstattet werden. Bei Abwesenheit über einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

8. Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Personensorgeberechtigten getragen. Die stundenweise Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung.

9. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, entsprechend des Betreuungsvertrages, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 5 € für jede angefangene Stunde zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

10. Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Friedrichsruhe können Mehrkosten entstehen, die durch die Personensorgeberechtigten zu tragen sind.

11. Auf vorherigen Antrag können Gastkinder befristet stundenweise betreut werden.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung. Das Amt Crivitz erstellt eine entsprechende Rechnung.

§ 4

Krankheiten / Medikamentengabe

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender Erkrankung des Kindes sind im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Der aktuelle Stand des Impfschutzes muss regelmäßig angegeben werden.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon können nur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte entsprechend der derzeit gültigen Hygienegrundsätze zugelassen werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder eine andere bevollmächtigte Person. Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedrichsruhe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe außer Kraft.

Friedrichsruhe, den

21. JUNI 2019

Herr Sturm
Bürgermeister



Anlage 1

Ab **01.05.2019** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Pfiffige Füchse“ Friedrichsruhe:

<u>Kinderkrippe</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	388,49 €	253,22 €	185,59 €	4,50 € pro angefangene Stunde
<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	228,40 €	157,17 €	121,55 €	4,00 € pro angefangene Stunde

Verfahrensvermerk

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedrichsruhe wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 27.06.2019